

# Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen (Version 19. April 2021)

Branchenlösung, angepasst auf die örtlichen Gegebenheiten im Christlichen Zentrum Zollhaus, Zollhausstrasse 5, 6015 Luzern:

## 1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Es gilt ein eigenverantwortliches Handeln. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.<sup>1</sup> Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Grundlage. Gemäss Art. 11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirchen angepasst und spezifiziert werden.

## 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen<sup>2</sup>

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

## 3. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.

<sup>1</sup>[https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020\\_06\\_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf](https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020_06_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf)

<sup>2</sup>In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

- Für die Gottesdienste arbeiten wir mit einem Ticketsystem (Personen müssen via [www.czz.ch](http://www.czz.ch) für die verschiedenen Gottesdienstzeiten ein Zugangsticket lösen). Auch für die Kindergruppen in separaten Räumen arbeiten wird mit der Online-Anmeldung und es wird vor Ort ein separates Checkin durchgeführt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Aktuell dürfen pro Gottesdienst nur 50 Besucher teilnehmen. Deshalb ist die Voranmeldung mittels Ticketsystem zwingend. Beim Eingang wird die Anmeldung überprüft.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.<sup>3</sup>

#### 4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.<sup>4</sup> (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.<sup>5</sup>

##### Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.<sup>6</sup>

##### Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.<sup>7</sup>

Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

<sup>4</sup> <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

<sup>5</sup> [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.ass-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00\\_Allgemeines/allgemeines\\_volksschule\\_corona\\_merkblatt\\_vorgehen\\_erk%C3%A4ltungssymptome\\_d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.ass-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf)

<sup>6</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

<sup>7</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

<sup>8</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

## 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Sämtliches Informationsmaterial und auch die Instruktionfilme sind auf [www.czz.ch](http://www.czz.ch) online geschaltet.

## 6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.8: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## 7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören das Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierte, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türgriffen und Toiletten, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst. Der Gottesdienstsaal ist mit einer Lüftung ausgestattet.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

## 8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt und werden überwacht. Sitzordnung: Die Sitzreihen werden so belegt, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sind wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von mind. einem Meter (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt.

Gehören die GD-Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Die Maskenpflicht gilt durchgehend während des gesamten Gottesdienstes.

## 9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Bei den Eingängen wird ein Checkin durchgeführt mit Ticketkontrolle. Nicht angemeldete Personen (falls es freie Plätze hat) werden gebeten, ihren Namen, Vornamen und Telefonnummer zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Für jeden Anlass wird eine Person

bezeichnet, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt (es wird auf die Eigenverantwortung der Besucher gesetzt).

## 10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Dies gilt es zu beachten, wenn Kantone eine Maskenpflicht erlassen für öffentlich zugängliche Innenräume.

### a) Gemeindegesang

Die Gottesdienstbesucher dürfen mit Maske singen. Die Anbetungsband darf auf der Bühne unter Einhaltung von 3m Abstand zueinander ohne Hygienemasken spielen und singen. Bei den Proben gilt Maskenpflicht.

Die Anbetungsband achtet auf genügend Abstand zu den Besuchern.

### b) Abendmahl

Das Abendmahl kann durchgeführt werden. Es wird darauf geachtet, die Sektoren nicht zu durchmischen und den Mindestabstand einzuhalten.

### c) Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

### d) Kinderprogramm / Teenie und Jugendarbeit

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es keine Einschränkungen ausser die Maskenpflicht wie in der Volksschule. Die Nachverfolgbarkeit wird sichergestellt. Es gibt keine Teilnehmerbeschränkung.

### e) Anlässe im Freien mit mehr als 15 Personen (werden aktuell nicht angeboten)

Gemäss FAQ «Advent» (Stand 13. November 2020) des Kantons Luzern gelten Feiern im öffentlichen Raum als öffentliche Veranstaltungen. Personen ab 12 Jahren müssen eine Gesichtsmaske tragen, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Da das Händewaschen erschwert ist, wird Händedesinfektionsmittel mitgeführt und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Eine Konsumation von Speisen und Getränken darf auch hier nur sitzend erfolgen. Wenn dazu der Abstand nicht eingehalten werden kann, dürfen höchstens 4 Personen pro Tisch/Gruppe zusammensitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern) und die Gruppen dürfen nicht gemischt werden. Pro Tisch/Gruppe müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

### f) Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis zur zulässigen Personenbeschränkung erlaubt. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

### g) Kirchenkaffee (wird aktuell nicht angeboten)

Das Betreiben von Restaurations- und Barbetrieben ist momentan verboten mit Ausnahme von Aussenbereichen mit besonderem Schutzkonzept. Kaffee to go ist möglich, jedoch so, dass es zu keiner Menschenansammlung kommt und die Abstände (1.5 Meter) eingehalten werden.

## 11. Management

Als Kirche stellen wir sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt des Schutzkonzeptes vom VFG nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept<sup>9</sup>.

Name und Adresse der örtlichen Freikirche:

Christliches Zentrum Zollhaus, Zollhausstrasse 5, 6015 Luzern

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: Andy Owen, Gemeindeleiter

Schutzkonzept Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein  
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: 19.04.2021



---

<sup>9</sup> siehe [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch)